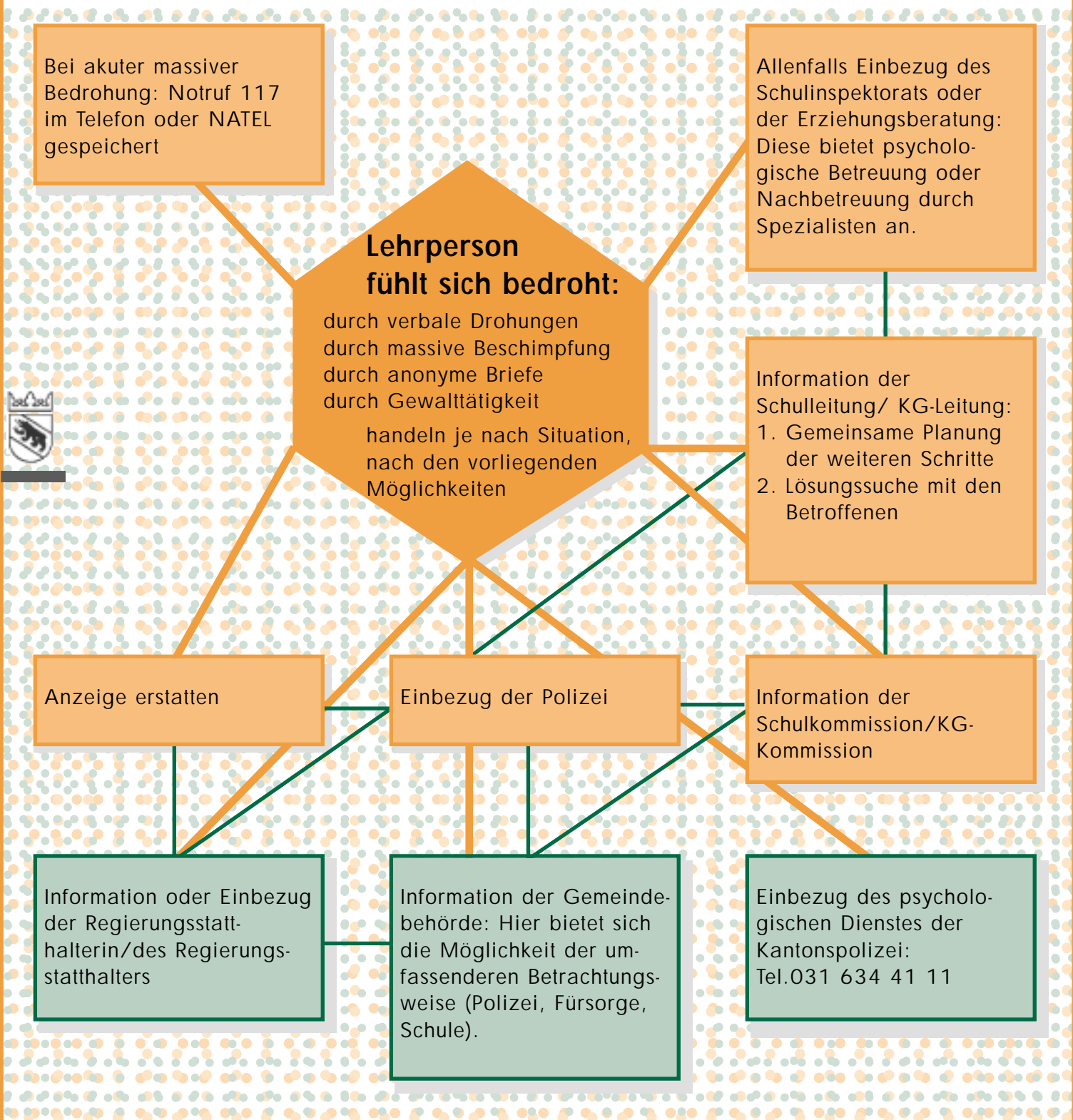


BEDROHUNG VON LEHRPERSONEN

DURCH ELTERN ODER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



BEDROHUNG VON LEHRPERSONEN DURCH ELTERN ODER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Problematik der Bedrohung von Lehrpersonen wird von der Erziehungsdirektion sehr ernst genommen. Um den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern eine Hilfestellung beim konkreten Handeln anbieten zu können, hat die Erziehungsdirektion den Leitfaden Bedrohung von Lehrpersonen entwickelt. Dieser ergänzt das Merkblatt für Schulen und Gemeinden zum Thema Gewalt in der Schule. Im Unterschied zu letzterem, befasst sich der neue Leitfaden ausschliesslich mit der Situation von bedrohten Lehrpersonen.

Sofortmassnahmen

In jedem Falle gilt es, eine Bedrohung ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Das Handlungsschema des Leitfadens stellt die möglichen Anlaufstellen dar. Jedes Ereignis verlangt jedoch nach einer massgeschneiderten Lösung.

In Situationen der Bedrohung ist oft ein rasches und unkompliziertes Vorgehen nötig. Der Leitfaden zeigt verschiedene Handlungsmöglichkeiten auf, die als Alternativen zu verstehen sind und je nach Situation ergriffen werden können. Nicht die Dienstwege stehen im Vordergrund, sondern die rasche, wirksame Hilfe. Deshalb steht es den betroffenen Lehrpersonen offen, mit welcher der aufgeführten Stellen sie Kontakt aufnehmen wollen.

Es ist sehr wichtig für die Betroffenen, dass sie Personen und Stellen ihres Vertrauens über die Bedrohungssituation informieren. Je mehr Personen von einer Bedrohungssituation Kenntnis haben, desto besser können konkrete Bedrohungen wahrgenommen und richtig interpretiert werden. Es ist jedoch nicht zweckmässig, wahllos verschiedene Stellen zu informieren. Sinnvoll und effizient ist ein gezieltes Einbeziehen einer oder mehrerer Stellen, die über die notwendige Handlungskompetenz und das Vertrauen der betroffenen Person verfügen.

Eine Bedrohungssituation ist keine rein private Angelegenheit. Sie könnte ausserdem einen Straftatbestand darstellen. Gemäss Artikel 180 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) wird, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft. Da es sich hier um ein Antragsdelikt handelt, wird die Strafbehörde erst tätig, wenn die Lehrkraft Strafantrag stellt.

Überlagert wird diese Bestimmung von Artikel 285 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als Offizialdelikt unter Strafe stellt. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen tätig werden müssen, sobald sie Kenntnis von einem Sachverhalt im Sinne von Art. 285 StGB erhalten.

In schwerwiegenden Fällen ist die Polizei beizuziehen, bei akuter massiver Bedrohung sogar umgehend über den Notruf 117.

Konfliktbewältigung

Wünschenswert ist das Gespräch aller Beteiligten an einem Tisch. Das gemeinsame Angehen eines Konflikts trägt zur Klärung der Situation bei und schafft Verbindlichkeit.

Gespräche mit Eltern sollten in angespannten Situationen nicht alleine geführt werden, sondern im Beisein einer Vertretung der Schulleitung bzw. Kindergartenleitung oder eines Mitglieds der Schulkommission bzw. Kindergartenkommission. Es ist empfehlenswert, schwierige Gespräche in Freistunden, während der Unterrichtszeit der Schule und nicht an schulfreien Nachmittagen oder zu Randstunden durchzuführen.

Der Besprechungsort sollte nicht ein abgelegenes Klassen- oder Besprechungszimmer sein, sondern eher das Lehrerzimmer oder das Schulleitungsbüro.

Fachpersonen, wie Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter aus dem lokalen Sozialdienst oder eine Vertretung der Polizei können ebenfalls beigezogen werden. Wenn sie die betroffene Familie bereits kennen, ist dies unter Umständen sehr hilfreich.

Die Erziehungsberatung bietet sowohl Konfliktberatung als auch Nachberatung für betroffene Lehrpersonen an.

Bei Fremdsprachigen ist der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern sehr empfohlen, damit das Gespräch an Klarheit gewinnt und – unter Umständen schwerwiegende – Missverständnisse vermieden werden können.

Der Verein «kantonal-bernische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung VEB», Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern (Tel. 031 633 76 42) gibt eine Broschüre ab mit Adressen von Übersetzungspersonen für dreizehn Sprachen.

Auch Bekannte der Eltern können im Gespräch neutralisierend wirken und Sicherheit vermitteln. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie über die nötige Objektivität und im Falle von fremdsprachigen Beteiligten über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen.

In besonders heiklen Situationen empfiehlt es sich, eine externe Moderatorin oder einen Moderator beizuziehen, um die Situation möglichst zu entspannen.

Weitere Hinweise

Bedrohungssituationen sollten in jedem Kollegium thematisiert und es sollten Handlungsstrategien entwickelt werden. Idealerweise geschieht dies bevor ein Ernstfall eintritt, auch um solchen weitgehend vorzubeugen.

Für die Entwicklung vorbeugender Massnahmen könnte auch die Zusammenarbeit mit Elternräten hilfreich sein, über die allerdings nicht alle Gemeinden verfügen.

Mit Vorteil werden die Fachpersonen im weiteren Umfeld (z.B. die Fürsorge, die örtliche Polizei) über den vorliegenden Leitfaden orientiert, damit im Ernstfall die Erwartungen und Möglichkeiten geklärt sind und eine zielgerichtete Zusammenarbeit entsteht.

Wenn Unkenntnis der örtlichen Schulkultur zu Schwierigkeiten führt, kann auch eine Elternarbeit mit Eltern aus anderen Kulturkreisen in Betracht gezogen werden.

Hierzu gibt es das Bildungsangebot «LEA»:
Im Lehrgang LEA (Elternarbeit im eigenen Kulturkreis) werden gut integrierte Migrantinnen und Migranten zu Kultur- und Sprachübersetzerinnen und -übersetzern ausgebildet. LEA wird in Bern, Biel, Langenthal und Thun angeboten. Die Koordination der Ausbildungsgänge ist dem Verein kantonal-bernische Arbeitsgemeinschaft für Elterbildung VEB übertragen.

Auskünfte erteilt der VEB, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern (031 633 76 42).

Weitere Exemplare dieses Leitfadens können kostenlos bei der Erziehungsdirektion (Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule) bezogen werden. Tel. 031 633 84 51 oder E-Mail akvm@erz.be.ch

Erziehungsdirektion des
Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Tel. 031 633 85 11
Fax 031 633 86 50